



Urteil vom 19. Mai 2016 wies die Einzelrichterin die Klage ab. Ohne auf weitere Haftungsvoraussetzungen einzugehen, begründet sie das Urteil damit, dass die Klägerin seit dem Unfall keinen haftpflichtrechtlich relevanten Erwerbsausfallschaden erlitten habe bzw. ein solcher nicht rechtsgenügend erwiesen sei. Mit rechtzeitiger Berufung beantragt die Klägerin an ihrer Klage festhaltend dem Kantonsgericht, das angefochtene Urteil aufzuheben, eventuell die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Berufungsantwort vom 24. August 2016 verlangt die Beklagte die Abweisung der Berufung (KG-act. 10). \n Mit Verfügung vom 29. Dezember 2016 trat der Vorsitzende auf die Berufung und die Klage von Amtes wegen nicht ein. Diese Verfügung hob das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juni 2017 in Gutheissung der Beschwerde der Klägerin auf und wies die Sache zur Beurteilung der Berufung an das Kantonsgericht zurück (BGer 4A\_15/2017 ). \n 3. Das Bundesgericht erachtet den geltend gemachten Erwerbsausfallschaden als einen einzigen – nicht durch die nach Zeitabschnitten unterschiedliche Verhältnisse veränderten – Streitgegenstand, wie folgt (aus BGer 4A\_15/2017 vom 8. Juni 2017 E. 3.3.5): \n Infolgedessen liegt auch vorliegend der ganze Erwerbsausfallschaden, der aus dem Auffahrunfall vom 17. August 2002 resultiert, innerhalb desselben Streitgegenstands. Dass der Lohn, dessen Ausfall damit als Schaden geltend gemacht wird, aus periodischen Leistungen besteht, bei welchen es sich womöglich um je eigene Streitgegenstände handelt (dahingehend BGE 141 III 173 E. 2.2.2 S. 177 mit Hinweisen), ändert hieran nichts. Der Schadenersatzanspruch wird dadurch nicht ebenfalls zu einer periodischen Leistung. Vor allem aber bleibt der insofern massgebliche Lebenssachverhalt einzig das Unfallereignis, aus dem die Körperverletzung resultierte. Wie der Erwerbsausfallschaden zu berechnen ist, ist entgegen der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin ebenso wenig erheblich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob dabei – wie die Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren geltend macht – die Differenz zwischen dem Validen- und dem Invalideneinkommen und der Lauf des Schadenzinses \n "Monat für Monat\ " zu bestimmen ist. Damit würde bloss sich verändernden Verhältnissen Rechnung getragen; die Art des Erwerbsausfallschadens bliebe jedoch dieselbe. \n \n Splittet sich der vorliegend zu prüfende Schadenersatzanspruch nicht in die hypothetischen periodisch berechneten Lohnausfälle auf, muss die Klägerin bezogen auf die gesamte Zeitspanne nachweisen, dass ein ihre Klage rechtfertigender bisheriger Erwerbsausfall von mindestens Fr. 30'000.00 vorliegt. Die Vorinstanz ermittelte einzig für die Zeit zwischen Januar 2010 bis und mit Oktober 2013 einen Erwerbsausfallsschaden von Fr. 5'540.00, welchen sie jedoch durch Überentschädigungen in den anderen Perioden (August 2002 bis März 2005 von rund Fr. 9'800.00 sowie Oktober 2005 bis Dezember 2009 von Fr. 3'000.00) bzw. durch einen auf den Erwerbsausfallschaden zu beziehenden Akontozahlungsanteil in der Höhe von Fr. 20'000.00 (dazu KB 1/4) als kompensiert betrachtete. Infolgedessen wies sie die Klage mangels Schadensnachweises ab. Die weiteren Haftungsvoraussetzungen bejahte sie entgegen der Behauptung der Klägerin nicht effektiv, sondern nur hypothetisch, und liess sie im Ergebnis ausdrücklich offen (vgl. angef. Urteil E. 5.8). Deshalb ging sie auf viele Begründungen der Klage weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht ein. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn es von vornherein an der Haftungsvoraussetzung des geltend gemachten Schadens fehlt, was nachfolgend zu prüfen ist. \n 4. Das Überentschädigungs- bzw. Bereicherungsverbot gilt namentlich auch im Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Haftpflicht (Fellmann/Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht Bd. I, 2012, N 1750) und ist die Kehrseite des Grundsatzes auf Ersatz des ganzen Vermögensschadens im Sinne

der Differenztheorie (vgl. Kessler, BSK, 62015,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.